

AUSSCHREIBUNG VON STUDIENABSCHLUSS- STIPENDIEN FÜR BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

für das Studienjahr 2018/19

Die Studienabschluss-Berufstätigen-Stipendien dienen der Förderung von studienbeitragspflichtigen berufstätigen Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen und bezwecken die Unterstützung eines zeitnahen Studienabschlusses. Das Stipendium wird einmal pro Studienjahr ausgeschrieben.

§ 1 Bezugsgruppen und Bezugsdauer:

- (1) Antragsberechtigt sind berufstätige ordentliche Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien, für welche im Antragssemester eine Studienbeitragspflicht besteht.
- (2) Unter Berufstätigkeit ist das Nachgehen einer Arbeit zu verstehen, durch die eine Hinderung am Betreiben des Studiums als Vollzeitstudium eingetreten und ein Einkommen in der Höhe gemäß § 4 erzielt worden ist.
- (3) Außerordentliche Studierende und Mitbeleger/innen anderer Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Bei an der Wirtschaftsuniversität Wien betriebenen Doppel- oder Mehrfachstudien ist bei der Antragstellung ein ordentliches Studium zu benennen, in dem die beitragsfreie Studienzeit inklusive Toleranzsemester im Studienjahr 2018/19 gemäß § 91 UG überschritten wurde. Das gewählte Studium ist für die Zuerkennung des Stipendiums heranzuziehen, solange es nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Entsprechende Leistungsnachweise sind aus diesem Studium zu erbringen. Im Falle eines Doppel- oder Mehrfachstudiums an mehreren Bildungseinrichtungen kann das Stipendium an der Wirtschaftsuniversität Wien nur beantragt werden, wenn der Studienbeitrag an der Wirtschaftsuniversität entrichtet wurde.
- (5) Die maximale Bezugsdauer besteht längstens bis zum Ablauf der doppelten Mindeststudiendauer. Das Studienabschluss-Berufstätigen-Stipendium kann im Fall eines Bachelor- oder Doktoratsstudiums höchstens zweimal, im Falle eines Masterstudiums höchstens einmal zuerkannt werden.
- (6) Beurlaubungen werden zur Berechnung nicht miteinbezogen.

§ 2 Zuerkennung

- (1) Die Höhe eines zuerkannten Studienabschluss-Berufstätigen-Stipendiums beträgt EUR 1.000,- pro Studienjahr.
- (2) Die Zuerkennung erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Wirtschaftsuniversität Wien. Auf Zuerkennung eines Studienabschluss-Berufstätigen-Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch. Resultiert die Stipendienvergabe aus falschen oder unvollständigen Informationen, so ist das Stipendium unbeschadet weiterer straf- oder zivilrechtlicher Schritte zurückzuzahlen. Alle Antragssteller/innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung per Nachricht an ihre E-Mail-Adresse der WU verständigt.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen im Studium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte bei Bachelorstudien und mindestens 80 ECTS-Anrechnungspunkte bei Masterstudien absolviert worden sein, beim Masterstudium Wirtschaftspädagogik allerdings 100 ECTS. Im Falle eines Doktoratsstudiums müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die im Studienplan vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte mit Ausnahme der Defensio absolviert sein.
- (2) Darüber hinaus ist von Antragsteller/innen im Bachelor- oder Masterstudium im benannten Studium eine Studienaktivität von mindestens 16 positiv absolvierten ECTS Anrechnungspunkten im Studienjahr 2018/19 (1.10.2018 bis 30.09.2019) nachzuweisen. Hierbei werden ausschließlich im Studienplan vorgesehene (Wahl)Pflichtveranstaltungen berücksichtigt. Anerkannte Leistungen können für den Leistungsnachweis herangezogen werden, sofern die tatsächliche Ablegung der Leistungen in den oben genannten Zeitraum fällt. Antragsteller/innen aus dem Doktoratsstudium weisen die Studienaktivität mittels eines vom Hauptbetreuers/der Hauptbetreuerin bestätigten Fortschrittsberichts über die Dissertation nach.
- (3) Für eine Antragsstellung darf folgende Studiendauer zu Ende des vorangegangenen Studienjahrs nicht überschritten sein:
 - Bei Bachelorstudien: 12 Semester
 - Bei Masterstudien: 8 Semester, im Masterstudium Wirtschaftspädagogik 10 Semester
 - Bei Doktoratsstudien: 12 Semester

§ 4 Einkommensgrenze und -nachweise:

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr 2018 ein durch Ausübung einer beruflichen Tätigkeit steuerpflichtiges Einkommen in der Höhe von zumindest der Geringfügigkeitsgrenze (14-facher Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG), das sind für 2018 mindestens EUR 6.123,70, und höchstens EUR 15.000 nachzuweisen.
- (2) Bei der Überprüfung der Erfüllung der Einkommensgrenzen bleiben Leistungen der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice unberücksichtigt.
- (3) Folgende Einkommensnachweise für das Kalenderjahr 2018 werden insbesondere akzeptiert:
 1. der Einkommenssteuerbescheid oder

2. die Erklärung des Steuerberaters/der Steuerberaterin des/der Studierenden im Falle der Selbständigkeit oder
3. die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
4. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
5. der Einheitswertbescheid bei Landwirt/inn/en.

§ 5 Antragsfrist:

Die Antragstellung erfolgt einmal pro Jahr. Voraussetzung für die Zuerkennung des Stipendiums ist die fristgerechte und vollständige Einreichung des Antrags sowie aller Nachweise innerhalb der Antragsfrist vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Oktober 2019. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Für das Rektorat

Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger